

Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt

(Beschluss des Fakultätsrats vom 25. Januar 2012)

Die Rechtswissenschaft ist eine Textwissenschaft. Sie arbeitet mit Gesetzestexten, mit Rechtsprechung, die Gesetze auslegt, und mit wissenschaftlicher Literatur, die das Recht dogmatisch und theoretisch reflektiert. Gesetze, Gerichtsentscheidungen und wissenschaftliches Schrifttum sind Gegenstände und Bezugspunkte rechtswissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind bei der Abfassung schriftlicher Arbeiten (Hausarbeiten, Seminararbeiten, Studienarbeiten, Magisterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften; Ausnahme: Klausuren) nach Maßgabe der nachfolgenden *Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt* heranzuziehen. Ergänzend sind stets die Vorgaben zu beachten, die ein Aufgabensteller zu den Formalien, zur Zitierweise und zur Methodik macht.

1. Jeder über allgemein Bekanntes hinausgehende Gedanke, der einer anderen *Quelle* entnommen wird, *muss*, auch wenn er in eigenen Worten formuliert wird, in einer Fuß- oder Endnote mit Angabe der Quelle nach Maßgabe der Regel 3 möglichst genau *kenntlich gemacht werden*. Dies gilt für alle fremden Texte, insbesondere für Entscheidungen eines Gerichts, wissenschaftliche Werke, Artikel aus Zeitungen, Texte aus dem Internet und sonstige Quellen.
2. *Zitate im Wortlaut* sollten nur dann verwendet werden, wenn es auf den Wortlaut ankommt. Übernimmt der Verfasser Formulierungen einer Quelle im *Wortlaut*, muss er sie grundsätzlich und *zusätzlich* zur Regel 1) in *Anführungsstriche* setzen.
3. Die *Fuß-/Endnote* ist so zu *gestalten*, dass der zitierte Gedanke aufgefunden werden kann. Grundsätzlich ist das Gericht bzw. der Autorenname anzuführen, hilfsweise die Institution, die inhaltlich hinter der Aussage steht bzw. diese veröffentlicht hat. Ist ein Autor oder eine Institution nicht aufzufinden, kann „Ohne Angabe eines Autors“ oder „Unbekannt“ zitiert werden. Entscheidungen von Gerichten und anderen Institutionen sind, wenn sie mehrfach verwendet werden, mit der jeweils gleichen Fundstelle zu kennzeichnen. Bei wissenschaftlichen Werken ist der Titel des Buches/Beitrages, ggfs. unter Einbeziehung des Literaturverzeichnisses, sowie die exakte Fundstelle (Seitenzahl/Randnummer) für den fremden Gedanken nachzuweisen. Bei Quellen aus dem Internet sind mindestens der einheitliche Quellenanzeiger (URL) und das Datum, an dem der Verfasser die Quelle letztmals aufgerufen hat, anzugeben.

Die *Überprüfung* der Einhaltung dieser Regeln erfolgt durch den Aufgabensteller/Betreuer sowie durch die Kontrolle des Datensatzes in elektronischer Form.

Verstöße gegen die Regeln 1 und/oder 2 führen zur Bewertung mit ungenügend (0 Punkte), es sei denn, dass sie nach Art, Zahl und Umfang geringfügig sind. Im Übrigen obliegt es den Prüfern, Regelverstöße unter Berücksichtigung der Gesamtleistung angemessen zu bewerten. Da in einer Prüfungsarbeit oder in einer Arbeit zum Nachweis wissenschaftlicher Befähigung auch die Kenntnisse der Regeln wissenschaftlicher Arbeitsweise positiv nachzuweisen sind, kommt es für die Bewertung der Arbeit grundsätzlich nicht darauf an, ob Verstöße gegen diese Regeln fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt sind.